



**Primarschulpflege
Oetwil-Geroldswil**

Präsidententscheid

Geht an GSP vom 16.06.2020 (zur Kenntnisnahme)

Geroldswil, 17. August 2020 / YFe

Vorübergehende Ergänzung der Areal- und Hausordnungen

Schulareale der Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil gehören zum Verwaltungsvermögen. Die Schulpflege ist berechtigt, die Nutzung dieser öffentlichen Sache zu regeln.

Erwägungen

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

In der vorgesehenen Schutzmassnahme zu allgemeinen Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind darin definiert, dass aussenstehende Personen während den Unterrichtszeiten nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Im Weiteren halten erwachsene Personen auf dem Schulareal untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein.

Antrag:

Die Präsidentin genehmigt die vorübergehende Ergänzung der Haus- und Arealordnungen aufgrund des Coronavirus, gültig ab 17. August 2020.

Der obige Antrag wird sinngemäss mit Präsidententscheid genehmigt.

Primarschulpflege Oetwil-Geroldswil
Die Präsidentin

Daniela Kugler

Mitteilung an:

- Aushang
- Ad acta 6.01

Versandt am: 17. August 2020

Schulverwaltung
Postfach 170
8954 Geroldswil
Tel. 044 747 41 00
schulverwaltung@psog.ch
www.psog.ch

Anhang:

Vorübergehende Ergänzung der Haus- und Arealordnungen aufgrund des Coronavirus, einstweilen gültig ab 17. August 2020

1. Die Schulanlage ist während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
2. Alle erwachsenen Personen auf dem Schulareal halten zueinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Meter ein.
3. Sind Teile des Schulareals durch Bänder abgesperrt, dürfen diese Bereiche nicht betreten werden.
4. Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer der Anlage wegzuweisen.
5. Anweisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten
6. Gegenüber den Aufsichtspersonen besteht die Ausweispflicht.
7. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

Oetwil-Geroldswil, 17. August 2020

Für die Schulpflege der Primarschule Oetwil-Geroldswil

Daniela Kugler
Präsidentin